



Vorvertragliche Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz

**für Bewohner
in der vollstationären Pflegeeinrichtung**

- gültig ab 01.04.2021 -



Südring 9
72160 Horb am Neckar
Tel.: 07451/5553-700
Fax: 07451/5553-709

Sehr geehrte Interessentin,
sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Pflegeplatz und interessieren sich für unsere Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gudrun Fischer unter Tel.: 0 74 51/55 53 701 oder per E-Mail: gfischer@spitalstiftung-horb.drs.de gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich für einen Platz in unserer Einrichtung entscheiden, können Sie den Heimvertrag (sofern dieser bereits durch uns hinreichend ausgefüllt wurde) unterschreiben und uns zuleiten.

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Name der Einrichtung | Altenpflegeheim "Bischof Sproll" |
| Straße | Südring 9 |
| PLZ/Ort | 72160 Horb am Neckar |
| Telefon | 0 74 51/55 53 700 |
| Fax | 0 74 51/55 53 709 |
| E-Mail | verwaltung@spitalstiftung-horb.drs.de |
| Internetadresse | http://spitalstiftung-horb.drs.de |
| 2. Träger | Kath. Spitalstiftung Horb |
| Inhaber | Kath. Kirchengemeinde "Hl. Kreuz" Horb |
| Verband | Caritasverband der Diözese Rtg-Stgt |
| 3. Heimleitung | Björn Germann |
| Telefon | 0 74 51/55 53 102 oder |
| E-Mail | BGermann@spitalstiftung-horb.drs.de |
| Pflegedienstleitung | Gudrun Fischer |
| Telefon | 0 74 51/55 53 701 oder |
| E-Mail | GFischer@spitalstiftung-horb.drs.de |
| Heimbeirat | ... über Pflegedienstleitung 0 74 51 / 55 53 701 zu erfahren |

II. Lage der Einrichtung

| | |
|-----------------------|---|
| Lage im Ort | <i>Zentrale Lage im Wohngebiet Horb-Hohenberg. Als Zentrum für Jung & Alt wird die Anlage durch die Kath. Auferstehung-Christi-Kirche, das Gemeindezentrum Adolph Kolping und den Kath. Kindergarten Edith Stein ergänzt. Eine großzügige Außenanlage mit Sitzgelegenheiten und Teich lädt zum Verweilen ein. Für Besucher und Angehörige stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.</i> |
| Verkehrsanbindung | <i>Direkt beim Haus befindet sich eine Bushaltestelle (ca. 40 m Fußweg).</i> |
| Einkaufsmöglichkeiten | <i>Supermärkte und andere Einkaufsgelegenheiten sind mit dem Auto in ca. zwei bis drei Minuten erreichbar.</i> |

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unser Altenpflegeheim "Bischof Sproll" ist eine Pflegeeinrichtung, die auch Kurzzeitpflege anbietet. Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert. Zusätzlich ist unsere Einrichtung auch zur Kurzzeitpflege und zur Verhinderungspflege zugelassen.

Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen

- Personen mit einem durch den MDK festgestellten Hilfebedarf aus Pflegegrad 2 bis 5
- Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (demenziell Erkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

a. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

Dauerpflege 84 Plätze in 76 Einzel- und 4 Doppelzimmer
davon Kurzzeitpflege 5 Plätze eingestreut

Die Plätze sind zwei Wohnbereichen mit max. 44 Plätzen zugeordnet.

b. Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur

| | |
|---|---|
| Baujahr | 2008 / Erweiterung 2016 |
| Jahr der letzten Generalsanierung | - |
| Zimmergrößen (von/bis m ²) | 17 m² (EZ) bis 26 m² (DZ) |
| WC / Sanitärbereich | |
| Anzahl der Zimmer mit eigenem Bad (WC/Waschbecken/Dusche): | 80 |
| Anzahl der Pflegebäder im Haus: | 2 |
| Standardmöblierung: | Pflegebett, Pflegenachttisch, Tisch, 2 Stühle, Sideboard, Kleiderschrank |
| Fernsehanschluss (Kabel/Satellit): | ja |
| Telefonanschluss | ja |
| Internetanschluss | ja |
| weiteres: | _____ |

Besondere Angebote/Ausstattung:

- Zentralküche zur eigenen Speiseversorgung
- Seelsorgerliche Betreuung
- Kapelle / Andachtsraum
- Garten
- Terrasse / Balkone
- Gemeinschaftsräume
- bes. Therapieräume
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Cafè
- Kiosk / Einkaufsmöglichkeit
- Friseur und Fußpflege können vermittelt werden
- Gästeunterbringung ist möglich

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste

Die Versorgung in der Kurzzeitpflege umfasst **für jeden Kurzzeitpflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen hat. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des (Muster-)Heimvertrags).

b) Verpflegung

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des (Muster-)Heimvertrags). Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigefügt.

c) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung

festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflege erleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle). Dies gilt bei der Kurzzeitpflege grundsätzlich auch für Inkontinenzhilfsmittel.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt derzeit es folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren, Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge, Feste und Feiern
- Altnachmittage

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender/Wochen- und oder Aktivitätsplan ist beispielhaft für einen aktuellen Zeitraum von 1 Monat beigelegt (Anlage 2).

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist als Anlage 3 beigelegt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des (Muster)- Heimvertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Heimentgelt

In der folgenden Tabelle wird das Heimentgelt dargestellt, das derzeit für die vollstationäre Pflege gilt.

Für einen Kalendermonat mit voller Zahlungspflicht wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet. Die Abrechnung auf Basis der jahresdurchschnittlichen Monatslänge von 30,42 Tagen ist in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2017 für jede Pflegeeinrichtung Pflicht. Sie bewirkt, dass sich die Höhe des vom Bewohner selbst zu tragenden Anteils am Heimentgelt nicht von Monat zu Monat verändert.

| Pflegegrad | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen | 58,66 € | 68,33 € | 84,51 € | 101,37 € | 108,93 € |
| - (abzügl.) Anteil Pflegekasse | **** 0 | -25,31 € | -41,49 € | -58,35 € | -65,91 € |
| = einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) | 58,66 € | 43,02 € | 43,02 € | 43,02 € | 43,02 € |
| + (zuzügl.) Ausbildungsumlage | 3,63 € | 3,63 € | 3,63 € | 3,63 € | 3,63 € |
| = allgem. Pflegeleistung * | 62,29 € | 46,65 € | 46,65 € | 46,65 € | 46,65 € |
| + Entgelt für Unterkunft | 16,63 € | 16,63 € | 16,63 € | 16,63 € | 16,63 € |
| + Entgelt für Verpflegung | 13,61 € | 13,61 € | 13,61 € | 13,61 € | 13,61 € |
| + gesonderte Invest.kosten | 16,10 € | 16,10 € | 16,10 € | 16,10 € | 16,10 € |
| = verbleibende Kosten ** | 108,63 € | 92,99 € | 92,99 € | 92,99 € | 92,99 € |

| | | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| - dies entspricht monatlich: *** | - 3.304,52 € | - 2.828,76 € | - 2.828,76 € | - 2.828,76 € | - 2.828,76 € |
| zu Grunde liegender Anteil der Pflegekasse: | **** | 770,00 € | 1.262,00 € | 1.775,00 € | 2.005,00 € |

*inklusive Ausbildungsumlage von 3,63 € für das Jahr 2020 (VJ: 2,06 €)

** gerechnet mit durchschnittlich 30,42 Monatstagen

*** Auf Grund von sich ergebenden Rundungsdifferenzen kann die mtl. Rechnung um Cent-Beträge von den hier genannten monatlichen Summen abweichen.

**** In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss von 125 EUR monatlich.

| | |
|--|------------|
| Der durchschnittliche tägliche Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: | 43,02 € |
| Der durchschnittliche mtl. Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: | 1.308,67 € |

Bei einem Einzug oder einer vereinbarten Bereitstellung des Platzes während eines laufenden Monats werden nicht 30,42 Tage abgerechnet, sondern nur die Tage ab Einzug oder Bereitstellung des Platzes.

Seit der Pflegereform zum 01.01.2017 sollen alle Bezieher von Leistungen der Pflegeversicherung in den Pflegegraden 2 - 5 den gleichen Eigenanteil am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (sogenannter einrichtungseinheitlicher Eigenanteil - EEE) zahlen müssen. Für unsere Einrichtung wurde von den Pflegekassen der einrichtungseinheitliche **Eigenanteil (EEE) am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen** in den Pflegegraden 2 - 5 bestätigt mit **derzeit:**

| | |
|--|------------|
| Der durchschnittliche tägliche Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: | 43,02 € |
| Der durchschnittliche mtl. Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: | 1.308,67 € |

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

Ergänzung für Einrichtungen, in denen ein Besitzstandsschutz gilt:

Sollte sich der Heimplatzinteressent am 31.12.2016 schon in einer vollstationären Pflege befunden haben oder auch in einer Kurzzeitpflege, falls sich an diese ohne Unterbrechung ein vollstationärer Aufenthalt in derselben Einrichtung anschließt/angeschlossen hat, erhält er einen Besitzstandsschutz-Zuschlag von seiner Pflegekasse, wenn ansonsten sein Eigenanteil am Pflegesatz höher wäre, als wenn er im Dezember 2016 in einer vollstationären Pflege in unserer Einrichtung gewesen wäre. Der Besitzstandsschutz-Zuschlag wird auf Basis eines Leistungsbescheids der Pflegekasse gewährt.

VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** (§ 43a SGB XI-Leistungen) werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie

ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Kurzzeitpflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Bewohners können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziffer IV ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Bewohnern, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Bewohner das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelskosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird von den Bewohnern frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

IX. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MDK / Heimaufsichtsprüfung

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) prüft in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Die letzte Begehung der Einrichtung durch den MDK hat am 05. Februar 2019 stattgefunden.

Bei dieser Prüfung hat der MDK der Einrichtung folgende Benotung vergeben:

| | Pflege und medizinische Versorgung | Umgang mit demenzkranken Bewohnern | Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung | Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene |
|-------------------------------|---|---|--|--|
| Note | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| Gesamtergebnis | 1,0 <i>(vgl. Landesdurchschnitt: 1,2)</i> | | | |
| Befragung der Bewohner | 1,0 | | | |

Kommentar der Einrichtung:***Prüfung durch die Heimaufsicht***

In regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr, zuletzt am 11. Oktober 2018) kommt die Heimaufsicht des Landkreises Freudenstadt zu einer unangemeldeten Begehung. Die Berichte zu diesen Begehungen können nach Vereinbarung bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

IQD – Siegel

Unser Haus hat sich am 26. April 2018 erfolgreich einer Rezertifizierung gestellt.

Die Prüfung wurde von dem unabhängigen Institut für Qualitätskennzeichnung von sozialen Dienstleistungen (IQD) mit Sitz in Filderstadt bei Stuttgart vorgenommen. Sie dient der transparenten Bewertung der Pflegequalität und der weiteren Dienstleistungen. Nur Einrichtungen, die den hohen Qualitätsanforderungen gerecht werden, erhalten die Auszeichnung. Das Qualitätssiegel hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

Das Altenpflegeheim darf nun das IQD-Siegel auf Grund der erfolgreichen Prüfung für zwei Jahre bis April 2020 führen. Danach, also 2020, können wir uns einer erneuten Prüfung unterziehen.

Erstmals wurde die Qualitätsprüfung am 27.01.2010 durchgeführt und bestanden.

X. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten

Nach dem Gesetz über Kirchlichen Datenschutz sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in der Anlage 7 des Heimvertrags in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.

!WICHTIG!

Bitte diese Empfangsbestätigung abtrennen und unterschrieben an das Altenpflegeheim "Bischof Sproll", Verwaltung weiterleiten.

(Bewohner: Name, Vorname)

Empfangsbestätigung

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- Vorvertragliche Informationen
- (Muster-)Heimvertrag
- aktueller Speiseplan (Anlage 1)
- aktueller Veranstaltungskalender (Anlage 2)
- aktuelles Angebot an zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen nach § 47b SGB XI (Anlage 3)

erhalten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten
Vertreters bzw. Betreuers)